

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Kreis Siegen-Wittgenstein
Az.: 63.3-970.00018/26/1.6.2

Siegen, den 07.10.2026

Antrag der JWP Jade Windpark GmbH & 25. Betriebs KG, Kronacher Straße 41 in 96052 Bamberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von elf (11) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Gemeinde Neunkirchen

Die JWP Jade Windpark GmbH & 25. Betriebs KG, Kronacher Straße in 96052 Bamberg, hat mit Datum vom 21.05.2026 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 21.05.2026), letztmalig ergänzt am 10.09.2026, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von elf (11) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Gemeinde Neunkirchen an den folgenden Standorten beantragt:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Struthütten	1	64	O: 427738 N: 5628352
WEA 2	Neunkirchen	11	20	O: 427804 N: 5628883
WEA 3	Neunkirchen	11	20	O: 428011 N: 5629297
WEA 4	Salchendorf	2	478	O: 429221 N: 5629079
WEA 5	Salchendorf	2	478	O: 429277 N: 5629545
WEA 6	Salchendorf	2	478	O: 430347 N: 5629884
WEA 7	Salchendorf	2	478	O: 430792 N: 5630058
WEA 8	Salchendorf	2	59	O: 431838 N: 5629532
WEA 9	Salchendorf	2	449	O: 432216 N: 5629696
WEA 10	Salchendorf	2	449	O: 432730 N: 5629719
WEA 11	Salchendorf	2	478	O: 428812 N: 5629234

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von 11 Windkraftanlagen

Fabrikat: Vestas
Typ: V162 7,2 MW (Beton-Hybridturm)
Rotordurchmesser: 162,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
Leistung: 7.200 kW elektrische Nennleistung

in der Gemeinde Neunkirchen (57290) an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS 89 Zone 32	Nabenhöhe [m]
WEA 1	Struthütten	1	64	O: 427738 N: 5628352	162

WEA 2	Neunkirchen	11	20	O: 427804 N: 5628883	162
WEA 3	Neunkirchen	11	20	O: 428011 N: 5629297	162
WEA 4	Salchendorf	2	478	O: 429221 N: 5629079	162
WEA 5	Salchendorf	2	478	O: 429277 N: 5629545	162
WEA 6	Salchendorf	2	478	O: 430347 N: 5629884	162
WEA 7	Salchendorf	2	478	O: 430792 N: 5630058	162
WEA 8	Salchendorf	2	59	O: 431838 N: 5629532	162
WEA 9	Salchendorf	2	449	O: 432216 N: 5629696	162
WEA 10	Salchendorf	2	449	O: 432730 N: 5629719	162
WEA 11	Salchendorf	2	478	O: 428812 N: 5629234	162

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmumfahrung, Kranbetriebsflächen, Lager- und Montageflächen sowie Zufahrt an den jeweiligen Windkraftanlagen zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. Baugenehmigung gemäß § 74 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der zurzeit gültigen Fassung
2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
3. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Die Windkraftanlagen sollen 2030 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern. Gleichzeitig ist das Vorhaben in Nr. 1.6.2 (A) des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist daher im sogenannten vereinfachten Verfahren nach § 19 ff. BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV durchzuführen. Zuvor ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.

Die Antragstellerin hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gem. § 7 Abs. 3 UVP die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu beantragen und einen UVP-Bericht vorzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entfällt und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (mit Beteiligung der Öffentlichkeit) durchzuführen ist.

Das Vorhaben der JWP Jade Windkraft GmbH & 25. Betriebs KG wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Dies sind insbesondere:

1. BImSchG-Formular 1 und Kurzbeschreibung
2. Pläne
3. Bauvorlagen
4. Anlagen und Betrieb
5. UVP und Naturschutz
6. Angaben zum Störfall-Recht
7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen
8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren
9. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
10. Bergbaugutachten von Windenergieanlagen für den Windpark Pfannenberg, Bericht-Nr. NK242901 B01/DS, arcon Ingenieurgesellschaft mbH Wilhelmstr. 165-167, 45881 Gelsenkirchen, vom 09.12.2024
11. Standortspezifisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von elf Windenergieanlagen des Herstellers Vestas, BV-Nr. 2283-40/25, Brandschutzbüro Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug, März 2026
12. Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen am Standort Neunkirchen, Projekt Nr. 4_23_113 WP Pfannenberg Rev. 03, planGIS GmbH, Podbielskistr. 70, 30177 Hannover, vom 17.07.2026
13. Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen am Standort Neunkirchen, Projekt Nr. 4_23_113 Rev. 00, planGIS GmbH, Podbielskistr. 70, 30177 Hannover, von Mai 2025
14. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen im Windpark Pfannenberg, Neunkirchen, Bioplan Marburg GmbH, Deutschausstraße 36, 35037 Marburg, 2026

15. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen im Windpark Pfannenberg, Neunkirchen, Kreis Siegen-Wittgenstein, Bioplan Marburg GmbH, Deutschausstraße 36, 35037 Marburg, März 2026
16. Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen im Windpark Pfannenberg, Neunkirchen, Kreis Siegen-Wittgenstein, Bioplan Marburg GmbH, Deutschausstraße 36, 35037 Marburg, März 2026
17. UVP-Bericht zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen im Windpark Pfannenberg, Neunkirchen, Kreis Siegen-Wittgenstein, Bioplan Marburg GmbH, Deutschausstraße 36, 35037 Marburg, Mai 2026

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit vom

19.10.2026 bis einschließlich 18.11.2026

auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgelegt und können dort unter folgendem **Link** abgerufen werden:

<https://cloud.kreisswi.de/s/TEWRb7gymBEdK8D>

Es ist folgendes **Passwort** erforderlich: Jade_WP_Pfannenberg_2026

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG kann alternativ eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (z. B. Einsichtnahme vor Ort) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die folgende Stelle:

Kreis Siegen-Wittgenstein, Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Tel.: 0271/333-2059 bzw. per Mail: immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen liegen im vorbezeichneten Zeitraum außerdem im zentralen UVP-Portal aus und können dort wie folgt eingesehen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/nw>

Ergänzend ist eine Einsichtnahme bei den folgenden von dem Vorhaben betroffenen Kommunen möglich:

Neunkirchen: www.neunkirchen-siegerland.de

Wilnsdorf: www.wilnsdorf.de

Daaden-Herdorf: www.daaden-herdorf.de

Kirchen: www.kirchen-sieg.de

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit vom

19.10.2026 bis einschließlich 18.12.2026

beim Kreis Siegen-Wittgenstein oder den o. g. Stellen schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens: 63.3-970.00018/26/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen).

Einwendungen können ebenfalls auf elektronischem Wege an die Adresse immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de unter Angabe des Aktenzeichens zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG unter Berücksichtigung von §§ 14, 16 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land, bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, die im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien stehen, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Im vorliegenden Verfahren wurde dieser nicht beantragt.

Werden Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder werden rechtzeitig erhobene Einwendungen zurückgenommen oder werden ausschließlich Einwendungen erhoben, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, tritt der Wegfall des Erörterungstermins von Rechts wegen ein.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet dieser am

Dienstag, den 19.01.2027 um 10.00 Uhr

im Otto-Reiffenrath-Haus in der Bahnhofstraße 3, 57290 Neunkirchen statt. Dies wird den Teilnehmenden rechtzeitig mitgeteilt. Eine weitere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem genannten Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin und deren Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die **Entscheidung** über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag wird über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
- Amt für Bauen, Wohnen
und Immissionsschutz,
Sachgebiet Immissionsschutz -

Im Auftrag

gez. Radziewsky